



Antrag

auf Bewilligung einer gestaltenden Mitwirkung von Kindern über drei / sechs Jahren gemäß § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Erläuterung:

Dieser Antrag ist zu stellen, wenn

1. Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr bei Theatervorstellungen
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen
 - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
 - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit zwischen 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen sollen.

Ein Kind im Sinne von § 2 Abs. 1 JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. **Für Jugendliche, die** noch der Vollzeitschulpflicht (in Thüringen bis zur Beendigung des neunten Schuljahres) unterliegen, **finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.**

Für eine rechtzeitige Bearbeitung ist es notwendig, dass der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag mit den erforderlichen Erklärungen **mindestens eine Woche vor Beschäftigungsbeginn bei der** für den Ort des Auftritts zuständigen o.g. **Regionalinspektion des TLAtV** eingegangen ist.

(Zuständigkeit der Regionalinspektionen des TLAtV unter: <http://www.thueringen.de/de/tlatv/erreichbarkeit>)

Name und Anschrift der Firma	Name des Ansprechpartners	
	Telefon-Nr.	Fax-Nr.
	E-Mail	
Beschäftigungsart / Tätigkeit des Kindes / der Kinder:		
Hinweis: Ohne eine konkrete inhaltliche Beschreibung der gestaltenden Mitwirkung des Kindes (ggf. durch Exposé bzw. Drehbuch) ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.		
Beschäftigungszeiträume (einzelne Kalendertage/-monate einer Probe / Vorstellung):		
Beschäftigungsort (vollständige Anschrift):		
Verantwortliche und ständig anwesende Person für die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes / der Kinder:		

Welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes / der Kinder nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG werden getroffen?
(Ggfs. Sonderblatt verwenden)

Es steht dem Kind / den Kindern zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der
beschäftigungsfreien Zeit ein geeigneter, beheizbarer Aufenthaltsraum mit
Sitzgelegenheit zur Verfügung. ja nein

Verantwortliche Person für den sicheren Hin- und Rückweg des Kindes / der Kinder:

Begründung der Antragstellung:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Die beigefügte Anlage ist für jedes Kind vollständig auszufüllen und ist Bestandteil des Antrags.

Es können nur Anträge bearbeitet werden, welche vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sind und bei welchen **alle** in der Anlage beinhalteten Erklärungen / Stellungnahmen eingeholt wurden.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn bei der Vorbereitung einer Veranstaltung die Namen des Kindes / der Kinder noch nicht abschließend bekannt sind. Dann kann der Antrag gestellt werden und die in der Anlage erforderlichen Erklärungen / Stellungnahmen sind zeitnah zu übersenden. Es wird dann geprüft, ob die Bewilligung im Grundsatz erteilt werden kann. Die Inanspruchnahme der Bewilligung erfordert aber die ergänzende Erklärung / Stellungnahme in Bezug auf ein oder mehrere bestimmte, namentlich zu nennende Kinder (siehe Anlage).